

Begriffe erkunden

Hofmarkschloss

Magdalena März

In Altbayern taucht für Adelssitze seit dem 12. Jahrhundert immer wieder die Bezeichnung Hofmark auf. Der Begriff bezeichnet bestimmte rechtliche Befugnisse innerhalb einer umgrenzten Grundherrschaft und keinen speziellen Architekturtypus. Dies ist bereits in der Etymologie des Begriffs enthalten, die auf einen abgegrenzten Bezirk eines grundherrschaftlichen Hofes verweist (vgl. ahd. *marka* = Grenze). Dieser umfasste zumeist ein oder mehrere Dörfer, in denen geistliche oder weltliche Hofmarksherren berechtigt waren, die Hofmarkprivilegien, in erster Linie die Niedergerichtsbarkeit, auszuüben. Zentraler Bestandteil der Hofmark war das Hofmarkschloss, das der Wohnung und Wirtschaft der Besitzerfamilie diente.

Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Hofmarkschlösser ist zu konstatieren, dass diese keine Schlösser im eigentlichen Sinne sind. In Unterscheidung von Schlössern als landesherrliche Bauten stellen die Hofmarkschlösser Sitze des niederen Adels dar. Das Hofmarkschloss im Mittelpunkt des umliegenden Herrschaftsbezirks der Hofmark war zugleich auch Ort der Rechtsprechung sowie Verwaltungszentrale eines Gutsbetriebs. In seiner Funktion kommt das Hofmarkschloss also einem Herren- oder Gutshaus außerhalb Bayerns gleich. In vielem ähneln Hofmark und Hofmarkschlösser damit den Rittergütern und -sitzen des landsässigen Adels in anderen Regionen des Alten Reiches und sind dennoch von ihnen als eigene altbayerische Ausprägung zu unterscheiden.

Das Gros der adeligen Hofmarksherren war durchgehend auf dem Land ansässig. Deren betont eigenständiger und gleichwohl am höheren Adel orientierter Lebensstil wurde bereits zeitgenössisch von Aventin in seiner Chronik Bayerns 1526 kommentiert: „*Der adl wont auf dem Land, ausserhalb der stet, vertreibt sein Zeit mit hetzen, paissen, jagen; reit nit zu hof, dan wer dienst und sold hat.*“

Die durchgehende Ansässigkeit der Hofmarksherren in der Hofmark war jedoch nicht zwingend: Wenn es ihre Finanzen erlaubten, hatten die Hofmarksherren auch in der nächstgelegenen (Residenz)stadt standesgemäßen Wohnsitz. Im Gegensatz zu den auf dem Land, fern der Städte ansässigen Hofmarksherren, die aus meist älteren, örtlichen Adelsfamilien von Ministerialen- oder Grafenstand stammten, führte diese neuere Generation von Hofmarksherren oft erst seit relativ kurzer

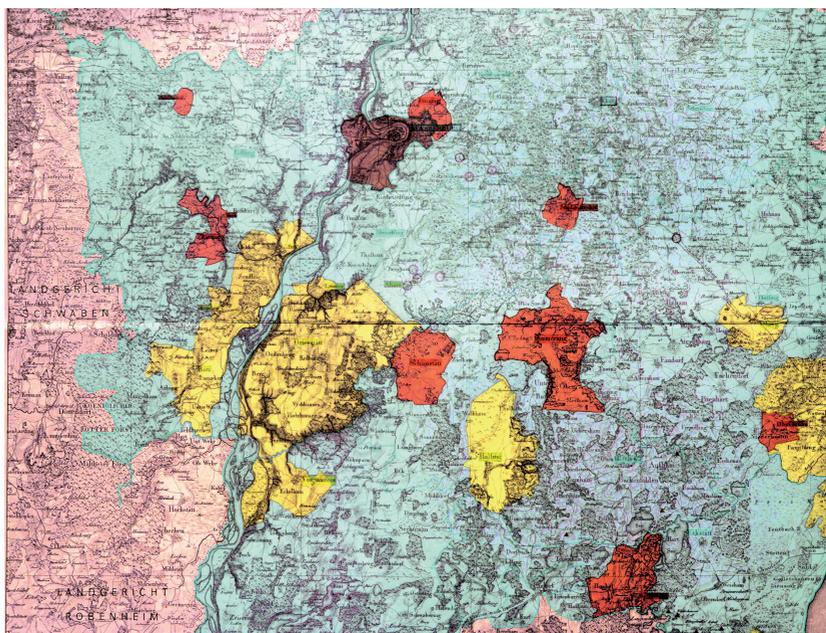


Abb. 1. Geschlossene Hofmarken weltlicher (rot) und geistlicher (gelb) Hofmarksherren in den ehemaligen Landgerichten Wasserburg am Inn und Kling (grün) im 18. Jahrhundert, Maßstab 1:75.000 (Ausschnitt) (aus: Burkhard, Tertulina: Landgerichte Wasserburg und Kling [Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, 15], München 1965, Beil.; Bearb.: Verf.).

Zeit einen Adelstitel und war Teil des Patriziats der jeweiligen Stadt. Deren Hofmarken und Hofmarkschlösser lagen in erreichbarer und doch ausreichender Distanz außerhalb der Stadt und dienten bevorzugt in den Sommermonaten als Landsitz. Darüber hinaus war der Hofmarksherr hier nur zu besonderen Anlässen, etwa Gerichtstagen oder dem Einbringen der Ernte, anwesend. In der übrigen Zeit stand der Hofmark ein Verwalter vor, der oft in Personalunion auch das Richteramt ausübte. So bildete sich z. B. um München ein regelrechter Ring von solcherart genutzten Hofmarkschlössern,

Abb. 2. Schloss Eggersberg (Ldkr. Kelheim, Ndb.), Zentrale der gleichnamigen ehemaligen Hofmark mit typischen Attributen (mehrstöckig, steiles Satteldach mit Treppengiebel, insgesamt drei Ecktürme mit Zwiebeldächern und metallenen Zierelementen als Abschluss, angeschlossen an den Hofbereich umfassende Wirtschaftsgebäude) (Foto: Chrisi1964, CC BY-SA 4.0).



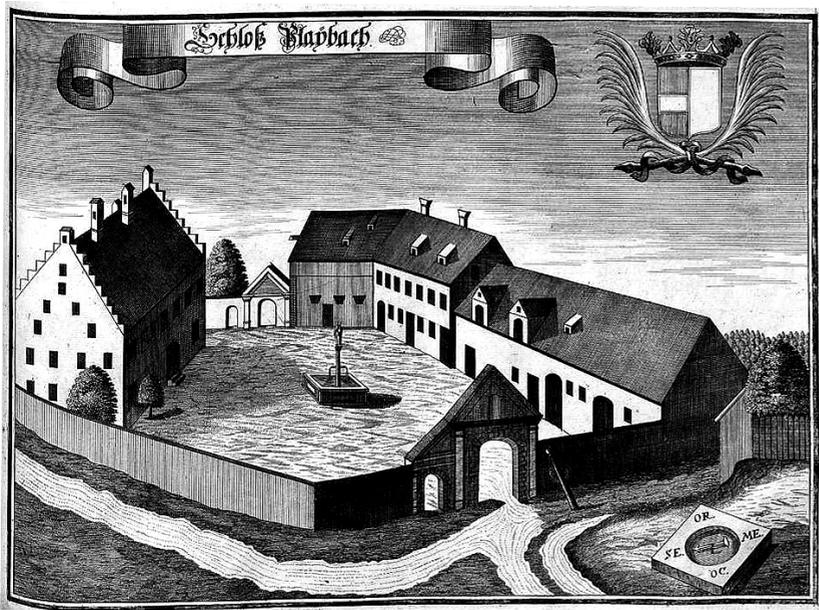


Abb. 3. Schloss Blaibach (Ldkr. Cham, Opf.) mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden, Zentrale der ehemaligen umliegenden Hofmark (aus: Michael Wening, *Historico-Topographica Descriptio. Das ist: Beschreibung deß Churfürsten- und Hertzogthumbs Ober- und Nidern Bayrn [...]*, Bd. 4: Rentamt Straubing, München 1726, Abb. Nr. 56).

Abb. 4. Schloss Zellerreit (vgl. Abb. 1 oben links/nordwestlich) bei Wasserburg am Inn (Ldkr. Rosenheim, Obb.), gegr. Ende des 11. Jahrhunderts, heutiger Bau 1604, erweitert im 18. Jahrhundert, mit Kapelle (oben) und ehemaligem Stallgebäude von Osten, Zentrale der ehemals gleichnamigen Hofmark (Foto: Archiv Verf.).

ähnlich um Neuburg an der Donau oder auch bei kleineren Städten wie Wasserburg am Inn. Basis des herrschaftlichen Systems Hofmark bildete die ‚Bayerische Landschaft‘, d. h. die landständischen Vertretungen. Der Besitz einer Hofmark war die Voraussetzung zur Landstandschaft, also der Zugehörigkeit des Hofmarksherrn zur Landschaft, sozusagen dem Vorgänger des heutigen Landtags. In Unterscheidung von einer rein lehensrechtlichen Verbindung zwischen Grundherr und Landesherr war aber der Hofmarksherr als Besitzer der Hofmark in vielen Aspekten unabhängig, z. B. konnte eine Hofmark direkt vererbt oder verkauft werden. Grundlegend für die Bildung der Hofmark war die Ottonische Handfeste von 1311, da hiermit erstmals die hofmärkischen Kompetenzen umrissen wurden. Als Gegenleistung für die Bewilligung einer einmaligen Steuer überließ Herzog Otto III. von Niederbayern den weltlichen und geistlichen Grundherren die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in ihren ständischen Herrschaftsbezirken: den Hofmarken.



Erst 1508 wurde auch dem Adel im übrigen Herzogtum die Niedergerichtsbarkeit auf seinen geschlossenen Herrschaftsbezirken gewährt. Darin liegt das Verbreitungsgebiet des ‚Systems Hofmark‘ begründet, das sich auf Altbayern und angrenzende ehemals bayerische Gebiete des heutigen Österreichs beschränkt.

Die Landstände und damit auch die Hofmarksherren konnten ihre Rechte unter den bayerischen Herzögen schrittweise ausbauen. Der 60. Freiheitsbrief, die sog. Edelmannsfreiheit Herzog Albrechts V., räumte den Hofmarksherren 1557 die Jurisdiktion auch über einschichtige Güter ein, d. h. über Güter, die zum Besitz gehören, jedoch außerhalb der Hofmarksgrenzen liegen.

Die Zahl der Hofmarken in Altbayern wird Ende des 16. Jahrhunderts auf knapp 900 geschätzt und steigerte sich noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; Ende des 17. Jahrhunderts war ca. die Hälfte aller bayerischen Untertanen einem Hofmarksgericht unterstellt. Mit der Säkularisation 1803 gingen zunächst die geistlichen Hofmarken in Staatsbesitz über. Die Hofmarken des Adels gingen in den 1818 eingeführten Patrimonialgerichten auf, für deren Bildung sie die Grundlage darstellten. 1848 war mit der Auflösung der Patrimonialgerichte die Sonderstellung des bayerischen Adels endgültig beendet.

Bauliche Charakteristika der Hofmarkschlösser

Das Hofmarkschloss stellt in der Mehrzahl der Fälle einen einflügeligen, mehr-, meist dreigeschossigen Baukörper rechteckiger Grundform dar. Breite und Länge stehen etwa im Verhältnis 1:2; abgeschlossen wird der Bau von einem steilen Satteldach oder Walmdach mit betont großer Dachfläche und Ziergiebeln.

Das Hofmarkschloss selbst überrag(t)e die umliegenden Gebäude bereits durch seine Höhe, zusätzlich verweisen typisch herrschaftliche Attribute, wie Zinnen- bzw. Treppengiebel, (Eck)türme und Erker auf dessen Sonderstatus. Sie dienten in erster Linie als visuelle Zeichen der herrschaftlichen Privilegien des Hofmarksherrn – ihre Anbringung war entsprechendem adligen Stand vorbehalten – und hatten keine tatsächliche Wehrfunktion.

Spezifisch für das Hofmarkschloss ist die intensive Verankerung und Umklammerung mit und durch die umgebende Bebauung, die organisch und funktionell an das Hofmarkschloss gebunden ist. Dies gilt es bei der Betrachtung erhaltener, heute oftmals freistehender Exemplare zu beachten, in deren Umfeld entsprechende bauliche Reste anzunehmen sind.

Eine besonders anschauliche Bildquelle stellen die Stichserien Michael Wenings (1645–1718) aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar. Nach Burmeisters Statistik zeigen die Stiche Wenings insgesamt 292 Schlossbauten (‚Herrenhäuser‘ und nicht-

landesherrliche ‚Schlösser‘ zusammengefasst), davon sind zusammen 192 einflügelig.

In fast allen Darstellungen Wenings sind Einfriedungen mit Mauern, Zäunen und Gräben wiedergegeben. Sie umfassen die zum Hofbereich des Herrenhauses gehörigen Wirtschaftsgebäude, Stallungen, Produktionsstätten, Fischweiher, Vogeltennen, Nutz- und Ziergärten sowie oftmals eine eigene Kapelle. Die Hofmarks-, ‚Tafernen‘ und Betriebe, wie Mühlen oder Schmieden, lagen außerhalb des Hofbereichs, waren aber direkt dem Hofmarksherrn unterstellt; ihr Betrieb war mit speziellen Privilegien bzw. Rechten verbunden. Hofmark und Hofmarkschlösser funktionieren somit auch als Marker einer historischen Kulturlandschaft.

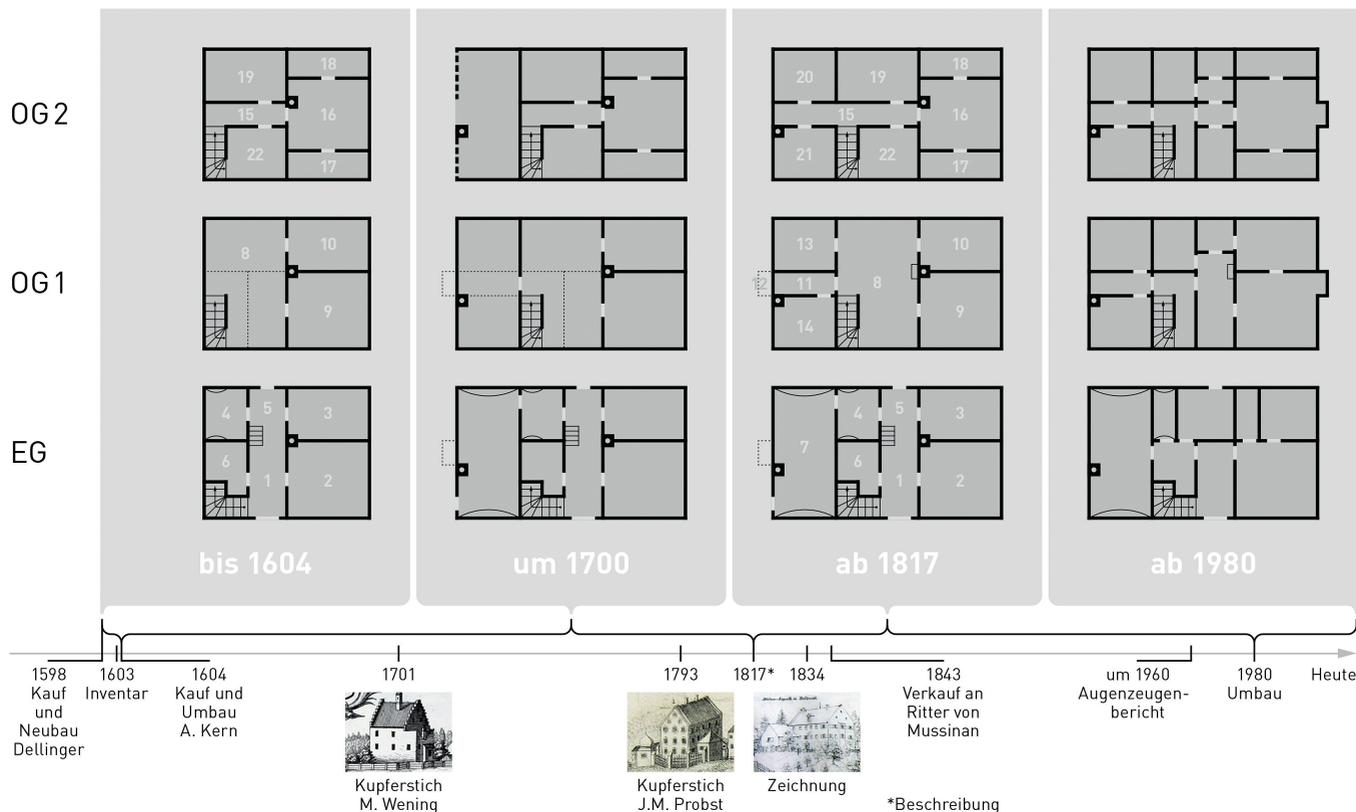
Die funktionale Binnengliederung der Hofmarkschlösser in der am häufigsten vorkommenden einflügeligen Grundform folgt meist dem gleichen Schema: Im Erdgeschoss befanden sich die Wirtschaftsräume, mit Küche, Kellerzugang und Speisekammer. Gemauerte Gewölbe gewährleisteten erhöhte Feuersicherheit und zugleich stabile Fundamentierung der darüberliegenden Räume. Im ersten Obergeschoss folgten die Repräsentations- bzw. Amts- sowie Wohnräume, oft mit sog. ‚Großer Stube‘ und Gerichtssaal, darüber die herrschaftlichen Gemächer, im Dachgeschoss Räumlichkeiten für Personal und Lagerfläche. Für die Grundrissdisposition dieser meistvertretenen Form der Hofmarkschlösser hat sich das sog. Mittelflurschema



als beliebte Lösung erwiesen: Zum einen lassen sich damit ideal Bauabschnitte verschiedenen Alters zusammenfassen bzw. neue an bestehende anfügen. Z. B. konnten so ursprünglich als Wohnturm errichtete Bauten mit dem Mittelflur als Verbindungselement an den Neubau angeschlossen werden. Auf diese Weise zu einem einheitlichen Baukörper vereint, sind nach außen die unterschiedlichen Abschnitte nicht mehr zu erkennen. Aufschlussreich ist in solchen Fällen der Blick in Dachstuhl und Keller; so in bauzeitlicher Form erhalten.

Abb. 5. Schloss Blutenburg im Süden Münchens, Zentrale der ehem. Hofmark Menzing. Ein besonders anschauliches Beispiel, da sich hier die typischen Anlagenelemente erhalten haben (Hofmarkschloss/Hauptbau in charakteristischer Formgebung, Kapelle, Wirtschaftsgebäude, Umfriedung des Hofbereichs), und sich die historisch gewachsene Struktur ablesen lässt (Foto: International Youth Library, CC BY-SA 4.0).

Abb. 6. Schematische Darstellung der Grundrissentwicklung des Hofmarkschlösses Zellerreit. Beispielhaft für die phasenweise Erweiterung in Anwendung des Mittelflurschemas (vgl. insb. die Räume 1/5 u. 8) (Zeichnung: Verf.).



Zum anderen bot das Mittelflurschema zugleich die Möglichkeit, den zeitgenössischen Anforderungen an Repräsentativität und Modernität Genüge zu tun. Es entstanden in seiner Anwendung im Innenbereich die namengebenden, mittigen saalartigen multifunktionalen Räume über die gesam-

te Gebäudebreite. Sie sind meist parallel in allen Geschossebenen vertreten, erschließen die weiteren Räumlichkeiten zu beiden Seiten symmetrisch und nehmen die Treppenläufe auf. Dazu hatten die oftmals mit Rippengewölben ausgestatteten Mittelflure auch repräsentative Funktion.

Literatur

Evamaria Brockhoff/Margot Hamm/Wolfgang Jahn (Hrsg.), *Adel in Bayern. Ritter, Grafen, Industriearone*, Ausst. Kat. Darmstadt 2008, darin u. a. Klaus Kopfmann, *Wirtschaftliche Grundlagen – die Hen*, S. 104 f.

Enno Burmeister, *Die Schlösser des bayerischen Landadels*. Typologie nach den Kupferstichen Michael Wenings Anfang des 18. Jahrhunderts, Univ. Diss., München 1977.

Enno Burmeister, *Das Schloß als Einflügelbau*. Bemerkungen zur Gestalt eines häufig vertretenen Schloßtyps. In: *Arx*, 1984/1, S. 11–12.

Walter Demel/Ferdinand Kramer, *Adel und Adelskultur in Bayern* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beih. 32), München 2008.

Gertrud Diepolder, *Oberbayerische und niederbayerische Adelsherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.–15. Jahrhunderts*. Ansätze zum Vergleich der historischen Struktur von Ober- und Niederbayern. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 25 (1962), S. 33–70; Digitalisat: https://periodika.digitale-sammlungen.de/zblg/kapitel/zblg25_kap5.

Gisela Drossbach/Andreas Otto Weber/Wolfgang Wüst (Hrsg.), *Adelssitze, Adelsherrschaft, Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben*, Tagungsband September 2011, Schloss Sinning und Neuburg a. D. (Neuburger Kollektaneenblatt, 160), Augsburg 2012; darin diverse Aufsätze, insb. *Andreas Otto Weber*, *Hofmarken der Münchner Patrizier*, S. 135–150, *Daniel Burger*, *Herrensitz, Ansitz und HS*. Ein Vergleich von Bautypen unter besonderer Berücksichtigung der Nürnberger Herrensitze, S. 283–302.

Pankraz Fried, *Bayern en miniature: Die altbayerische Hofmark*. In: *Johannes Erichsen* (Hrsg.), *Blutenburg*. Beiträge zur Geschichte von Schloß und Hofmark Menzing, München 1983, S. 241–245.

Franz-Heinz Hye, *Der Ansitz – Versuch einer Begriffserklärung aus rechtshistorischer Sicht*. In: *Arx*, 1988, S. 329–332.

Klaus Kopfmann, *Die Hofmark Eurasburg*. Ein Beitrag zur Geschichte der Bayerischen Hofmark (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 24), München 2005.

Ferdinand Kramer, *Adelige Hofmarken und Sitze im Münchner Umland in der frühen Neuzeit*. In: *Amperland* 26 (1990), S. 571–573. PDF: http://www.zeitschrift-amperland.de/download_pdf.php?id=1022.

Volker Liedke, *Zur Bau- und Besitzgeschichte der Burgen, Schlösser und Edelsitze im Pfleg- und Landgericht Dingolfing*. Ein Beitrag zur Gerichtsbarkeit der Hofmarken im niederbayerischen Rentamt Landshut vom 13. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (*Ars Bavarica*, 75/76), München 1995.

Magdalena März, „ein wollerpaut, 3 gaden hochs Schlößl“ – Schloss Zellerreit bei Wasserburg am Inn in der Hand der Patrizierfamilie Kern. Bachelorarbeit am Institut für Kunstgeschichte der LMU München bei Prof. Dr. Stephan Hoppe im Sommersemester 2014; PDF: https://www.wasserburg.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Stadtarchiv/Vermittlungsarbeit/aufufen_als_pdf_datei_2014_2015_nr_2.pdf.

Georg Mooseder, *Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Dachauer Land mit Blick auf die hofmärkische Gerichtsbarkeit*. In: *Amperland* 28, 1992 / 2, S. 309–312; http://www.zeitschrift-amperland.de/download_pdf.php?id=1088.

Gustav Pfeifer (Hrsg.), *Ansitz – Freihaus – corte franca*. Bauliche und rechtsgeschichtliche Aspekte adligen Wohnens in der Vormoderne. Akten der Internationalen Tagung in der Bischöflichen Hofburg und in der Cusanus-Akademie zu Brixen, 7. bis 10. September 2011 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, 36), Innsbruck 2013; darin diverse Aufsätze, u. a.: *Christian Wieland*, *Nach der Fehde*. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600 (Frühneuzeit-Forschungen, 20), Epfendorf 2014.

Heinrich Wirsching, *Darstellung der Entstehung, Ausbildung, und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern*, von der Königl. Juristen-Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität in München gekrönte Preisschrift, München 1837; Digitalisat: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380915-8>.